

Mitteilung des Senats vom 22. November 2022

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Bremischen Justizkostengesetzes

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Bremischen Justizkostengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung, weil das Gesetz zum 1. Januar 2023 in Kraft treten soll.

Durch das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz über die allgemeine Beidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124) hat der Bund bundeseinheitliche Regelungen für die Beedigung von gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern eingeführt, wodurch die landesgesetzlichen Bestimmungen in den §§ 28a bis 28k des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 21. August 1974 in Bezug auf die gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher obsolet werden. Das AGGVG enthält neben den Regelungen für gerichtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch Regelungen zur mündlichen Sprachübertragung für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke sowie für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher und für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern. Diese landesrechtlichen Regelungen bleiben durch das Gerichtsdolmetschergesetz unberührt, weichen aber inhaltlich aktuell in Teilen von den zukünftigen Regelungen für die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher ab. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Bremischen Justizkostengesetzes werden die landesgesetzlichen Regelungen zur mündlichen Sprachübertragung für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke, für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern an die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes weitestgehend angeglichen, sodass im Interesse aller Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie der gerichtlichen, staatsanwaltlichen und notariellen Praxis eine möglichst einheitliche Rechtslage geschaffen wird.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Bremischen Justizkostengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1974 (Brem.GBl. S. 297 – 300a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 6. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„6. Abschnitt

Dolmetscherinnen und Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke; Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Sprachübertragung in eine anerkannte Kommunikationstechnik in justiziellen und notariellen Angelegenheiten“

2. Die §§ 28a bis 28d werden wie folgt gefasst:

„§ 28a

Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

- (1) Zur mündlichen Sprachübertragung für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke können für das Gebiet des Landes Bremen Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach diesem Gesetz allgemein beeidigt werden.
- (2) Zur schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche, staatsanwaltliche und notarielle Zwecke können für das Gebiet des Landes Bremen Übersetzerinnen und Übersetzer nach diesem Gesetz allgemein ermächtigt werden.
- (3) Zur Sprachübertragung in eine anerkannte Kommunikationstechnik, insbesondere die Gebärdensprache, die Blindenschrift oder das Lorm- und Fingeralphabet, können für das Gebiet des Landes Bremen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler allgemein beeidigt oder ermächtigt werden. Zur Übertragung zwischen mündlicher Sprache und Gebärdensprache können Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher auch für gerichtliche Zwecke nach diesem Gesetz für das Gebiet des Landes Bremen allgemein beeidigt werden.

§ 28b

Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Für die Aufgaben nach dem 6. Abschnitt ist die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen zuständig.
- (2) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden, soweit es nicht die Eidesleistung und Verpflichtung betrifft.

§ 28c

Voraussetzungen der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung

- (1) Auf die allgemeine Beeidigung finden die §§ 3 bis 5 und die §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes entsprechende Anwendung.
- (2) Auf die Ermächtigung finden die §§ 3, 4, 5 Absatz 3, 4 und die §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes entsprechende Anwendung. An die Stelle der Dolmetscherprüfung und der Prüfung für den Dolmetscherberuf tritt die entsprechende Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer.

§ 28d

Bezeichnung

- (1) Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher ist nach Aushändigung der Urkunde über die allgemeine Beeidigung entsprechend § 5 Absatz 4 Nummer 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes berechtigt, die Bezeichnung ‚Allgemein beeidigte Dolmetscherin für (Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist) für die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen‘ oder ‚Allgemein beeidigter Dolmetscher für (Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist) für die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen‘ zu führen.
 - (2) Die Gebärdensprachdolmetscherin oder der Gebärdensprachdolmetscher ist nach Aushändigung der Urkunde über die allgemeine Beeidigung entsprechend § 5 Absatz 4 Nummer 2 Gerichtsdolmetschergesetz berechtigt, die Bezeichnung ‚Allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherin für die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen‘ oder ‚Allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher für die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen‘ zu führen.
 - (3) Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist nach Aushändigung der Urkunde über die Ermächtigung entsprechend § 5 Absatz 4 Nummer 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes berechtigt, die Bezeichnung ‚Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen ermächtigte Übersetzerin für (Angabe der Sprache, für die sie ermächtigt ist)‘ oder ‚Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen ermächtigter Übersetzer für (Angabe der Sprache, für die er ermächtigt ist)‘ zu führen.“
3. § 28e wird aufgehoben.
 4. Der bisherige § 28g wird § 28e und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bestätigungsvermerk lautet:

‚Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der (Angabe der Sprache, für die die Person ermächtigt ist) Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen ermächtigte Übersetzerin für die (Angabe der Sprache, für die sie ermächtigt ist) Sprache.‘

und folgende Wörter angefügt:

„oder

‚Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der (Angabe der Sprache, für die die Person ermächtigt ist) Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen ermächtigter Übersetzer für die (Angabe der Sprache, für die er ermächtigt ist) Sprache.‘
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „nach § 126a BGB“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Übersetzung“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

5. § 28f wird aufgehoben.
6. § 28i wird zu § 28f.
7. Nach § 28f wird folgender § 28g eingefügt:

„§ 28g

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als
 1. ‚allgemein beeidigte Dolmetscherin für die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen“ oder „allgemein beeidigter Dolmetscher für die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen‘,
 2. ‚allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherin für die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen‘ oder ‚allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher für die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen‘ oder
 3. ‚für die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen ermächtigte Übersetzerin‘ oder ‚für die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen ermächtigter Übersetzer‘nach § 28d bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.
 - (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und nach § 11 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Bremen.“
8. § 28h wird wie folgt gefasst:

„§ 28h

Übergangsbestimmung

Für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke sowie für Übersetzerinnen und Übersetzer, die vor dem 1. Januar 2023 allgemein beeidigt oder ermächtigt worden sind, gilt die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung fort.“

9. Die §§ 28j und 28k werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 2 des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 – 36a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 928) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3 Satz 3 werden nach dem Wort „Selbstauskunft“ die Wörter „oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Absatz 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird“ eingefügt.
2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern, von Dolmetscherinnen und Dolmetschern

für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke sowie Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern

- 4.1 Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes

158 Euro

- 4.2 Verfahren über einen Antrag auf allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke nach § 28a Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes

158 Euro

- 4.3 Verfahren über einen Antrag auf Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern für gerichtliche, staatsanwaltliche und notarielle Zwecke nach § 28a Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

158 Euro

Anmerkungen:

- a) Die Gebühr wird mit der Einreichung des jeweiligen Antrags fällig.
 - b) Die Gebühr ermäßigt sich auf 105 Euro, wenn der Antrag vor einer Entscheidung zurückgenommen wird.
 - c) Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscherin oder Gerichtsdolmetscher, Dolmetscherin oder Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig und für dieselbe Sprache oder Kommunikationstechnik beantragt werden.
 - d) Wird die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscherin oder Gerichtsdolmetscher, Dolmetscherin oder Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer für mehr als eine Sprache oder Kommunikationstechnik beantragt, so erhöht sich für die zweite und jede weitere Sprache oder Kommunikationstechnik die Gebühr jeweils um 105 Euro. Im Fall von Buchstabe b erhöht sich die Gebühr um jeweils 63 Euro.
- 4.4 Verfahren über einen Antrag auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach § 7 des Gerichtsdolmetschergesetzes

53 Euro

- 4.5 Verfahren über einen Antrag auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke nach § 28a Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes

53 Euro

- 4.6 Verfahren über einen Antrag auf Verlängerung der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern für gerichtliche, staatsanwaltliche und notarielle Zwecke nach § 28a Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Gerichtsdolmetschergesetz

53 Euro

Anmerkungen:

- a) Die Gebühr wird mit der Einreichung des jeweiligen Antrags fällig.
- b) Die Gebühr ermäßigt sich auf 35 Euro, wenn der Antrag vor einer Entscheidung zurückgenommen wird.
- c) Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung als Gerichtsdolmetscherin oder Gerichtsdolmetscher, Dolmetscherin oder Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer gleichzeitig und für dieselbe Sprache oder Kommunikationstechnik beantragt werden.
- d) Wird die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscherin oder Gerichtsdolmetscher, Dolmetscherin oder Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer für mehr als eine Sprache oder Kommunikationstechnik beantragt, so erhöht sich für die zweite und jede weitere Sprache oder Kommunikationstechnik die Gebühr jeweils um 35 Euro. Im Fall von Buchstabe b erhöht sich die Gebühr um jeweils 21 Euro.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GdolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I.S. 2121, 2124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I. S. 2099), am 1. Januar 2023 wird ein bundesweit geltendes Recht für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für gerichtliche Zwecke eingeführt, das die derzeit in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern vereinheitlichen soll. Im Gerichtsdolmetschergesetz werden sowohl persönliche als auch fachliche Voraussetzungen von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern festgelegt. Der Bundesgesetzgeber hat den Erlass des Gerichtsdolmetschergesetzes auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (GG) („Gerichtsverfassung“) gestützt. Dies führt dazu, dass landesrechtliche Regelungen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für gerichtliche Zwecke kompetenzrechtlich nicht mehr zulässig sind (Artikel 72 Absatz 1 GG) und mit dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes aufgehoben werden müssen. Die in Bremen im 6. Abschnitt des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 21. August 1974 (BremGBL. S. 297), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639) geändert worden ist, verorteten landesrechtlichen Regelungen in den §§ 28a bis 28k bedürfen daher einer Überarbeitung. Der Anwendungsbereich ist auf Regelungen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke zu beschränken. Des Weiteren enthalten die §§ 28a ff. des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) Regelungen über die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern für justizielle und notarielle Angelegenheiten, die grundsätzlich Bestand haben können, da sie vom Gerichtsdolmetschergesetz nicht erfasst werden. Um aber eine möglichst einheitliche Rechtslage für alle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zu schaffen, erfolgt sowohl für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke als auch für die Übersetzerinnen und Übersetzer eine Anpassung an das Bundesrecht.

B. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die im Gerichtsdolmetschergesetz vorgesehenen bundeseinheitlichen Regelungen für die Beeidigung von gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern müssen die landesgesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich mit Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes am 1. Januar 2023 aufgehoben werden. Die Überschrift des 6. Abschnitts ist daher entsprechend dahingehend anzupassen, dass die folgenden §§ 28a bis 28h AGGVG nur noch die Dolmetscherinnen und Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle, aber nicht mehr für gerichtliche Zwecke betreffen, sodass die bisherige Formulierung der „Dolmetscher [...] in justiziellen und notariellen Angelegenheiten“ dahingehend einzuschränken ist, dass das Gesetz nur noch Dolmetscherinnen und Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke betrifft. Hinsichtlich der Übersetzerinnen und Übersetzer verbleibt es dabei, dass das Gesetz Regelungen für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern „in justiziellen und notariellen Angelegenheiten“ trifft. Daneben wird die „Sprachübertragung in eine anerkannte Kommunikationsform“ der Vollständigkeit halber mit in die Überschrift aufgenommen und die Bezeichnung der genannten Sprachmittler gegendert.

Zu Nummer 2

Der neu gefasste Absatz 1 des § 28a trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gesetz durch die bundeseinheitlichen Regelungen für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher im Gerichtsdolmetschergesetz keine Regelungen mehr über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für gerichtliche Zwecke treffen kann. Absatz 1 bestimmt daher nunmehr, dass die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach dem Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke erfolgt.

Zwecks Übersichtlichkeit bestimmt Absatz 2 separat, dass Übersetzerinnen und Übersetzer weiterhin sowohl für gerichtliche als auch für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke für das Gebiet des Landes Bremen allgemein ermächtigt werden können. Die bisher in Absatz 2 verschriftlichte gängige Unterscheidung der Sprachmittlertätigkeit in schriftliche und mündliche Sprachübertragung wurde nicht erneut aufgegriffen, da sich diese Unterscheidung bereits aus der Zusammenschau von Absatz 1 und 2 erschließt.

Absatz 3 bezieht weiterhin die Sprachübertragung in sonstige anerkannte Kommunikationstechniken in den Anwendungsbereich der landesrechtlichen Regelungen mit ein und nennt beispielhaft die Gebärdensprache, die Blindenschrift oder das Lorm- und Fingeralphabet. Satz 2 stellt klar, dass Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher im Gegensatz zu den Lautsprachdolmetscherinnen und Lautsprachdolmetschern nach Absatz 1 auch für gerichtliche Zwecke allgemein beeidigt werden können, da diese nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nicht unter das Gerichtsdolmetschergesetz zu fassen sind.

In § 28b Absatz 1 ist nunmehr die bisher in § 28h AGGVG verortete Regelung der Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem 6. Abschnitt dieses Gesetzes aufgeführt. Abweichend zur bisherigen Zuständigkeit sollen die Aufgaben ab dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes am 1. Januar 2023 von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen wahrgenommen werden. Die Zuständigkeitsregelung ist an § 2 GDolmG angelehnt. Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 GDolmG ist für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern grundsätzlich das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Dolmetscher seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine berufliche Niederlassung hat, zuständig. Von der in § 2 Absatz 2 GDolmG vorgesehenen Ermächtigung, wonach die Landesregierungen die Zuständigkeit abweichend regeln können, soll kein Gebrauch gemacht werden. Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung und die allgemeine Ermächtigung von den nicht unter das Gerichtsdolmetschergesetz fallenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern von der bisher zuständigen Präsidentin des Landgerichts Bremen auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen wird eine einheitliche zuständige Stelle geschaffen. Anderenfalls müssten sich Antragstellerinnen und Antragsteller für die allgemeine Beeidigung für gerichtliche Zwecke an eine andere zuständige Stelle wenden als für die Beeidigung für staatsanwaltliche und/oder notarielle Zwecke und/oder die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer. Aus der bisherigen Praxis ist bekannt, dass Antragstellerinnen und Antragsteller oftmals die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherinnen und Dolmetscher für alle genannten Zwecke sowie die Ermächtigung als Übersetzerin und Übersetzer gleichzeitig beantragen. Ein Auseinanderfallen der für die Beantragung zuständigen Stellen wäre den Antragstellerinnen und Antragstellern nur schwer zu vermitteln und würde sowohl auf Seiten der Antragstellerinnen und Antragsteller als auch auf Seiten der zuständigen Stellen zu einer vermeidbaren Mehrarbeit führen. Die Formulierung „die Präsidentin oder der Präsident“ wurde gewählt, um einen eventuellen Anpassungsbedarf des Gesetzes bei zukünftigen Wechseln der Hausspitze zu vermeiden.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des früheren § 28h Absatz 2 AGGVG.

Der neu gefasste § 28c AGGVG-E verweist in Absatz 1 in Bezug auf die allgemeine Beeidigung der in § 28a Absatz 1 und Absatz 3 AGGVG-E genannten Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf die Vorschriften der §§ 3 bis 5 und 7 bis 10 GDolmG. Hiermit soll sichergestellt werden, dass für die nach dem Bundesrecht allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern und für die nach den landesrechtlichen Regelungen allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscherinnen gleichlautende Zugangsvoraussetzungen gelten.

§ 3 GDolmG betrifft den Antrag auf allgemeine Beeidigung und regelt die Voraussetzungen, um als gerichtliche Dolmetscherin oder gerichtlicher Dolmetscher allgemein beeidigt zu werden. Im Wesentlichen enthält § 3 GDolmG die Voraussetzungen, die bereits gemäß dem bisherigen § 28c AGGVG an die ihre Beeidigung beantragenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher gestellt wurden. § 3 Absatz 1 Nummer 1 GDolmG sieht darüber hinaus vor, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder in einem dieser Staaten seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat. Nach der Gesetzesbegründung soll dies die erforderliche Erreichbarkeit der Dolmetscherin beziehungsweise des Dolmetschers sicherstellen und gewährleisten, dass zumindest Grundkenntnisse über das nationale Justizwesen und eine räumliche Nähe zu den deutschen Gerichten besteht. Diese Regelung greift somit in gewisser Weise die bisher in § 28c Absatz 2 Nummer 5 AGGVG vorgesehene Voraussetzung auf, wonach die persönliche Eignung einer Antragstellerin beziehungsweise eines Antragstellers für die allgemeine Beeidigung fehlt, insofern sie beziehungsweise er nicht bereit oder nicht tatsächlich in der Lage ist, den bremischen Gerichten und der Staatsanwaltschaft auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen. Hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnisse sieht § 3 Absatz 2 Satz 1 GDolmG vor, dass Grundkenntnisse der deutschen Rechtsprache vorhanden sein müssen. Damit bleibt das Gerichtsdolmetschergesetz hinter der bisherigen Anforderung in § 28c Absatz 3 AGGVG zurück, wonach sichere Kenntnisse der deutschen Rechtsprache gefordert wurden. Bisher war die fachliche Eignung von Antragstellerinnen und Antragsstellern gemäß § 28c Absatz 4 AGGVG durch die Vorlage „geeigneter Unterlagen“ nachzuweisen, wozu insbesondere der Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Hochschul-, Fachhochschul-, Industrie- und Handelskammer- oder staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung zählten, aber auch durch den erfolgreichen Abschluss einer gleichwertigen Prüfung in einem anderen Staat erbracht werden konnte. Nunmehr sieht § 3 Absatz 2 GDolmG vor, dass über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtsprache verfügt und im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat oder im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer der zuerst genannten inländischen Prüfungen anerkannt wurde. Neu sind darüber hinaus die in § 3 Absatz 4 und Absatz 5 vorgesehenen Regelungen für Bearbeitungsfristen.

§ 4 GDolmG ermöglicht die fachlichen Kompetenzen nach § 3 Absatz 2 GDolmG alternativ nachzuweisen, wofür insbesondere bei seltenen Sprachen ein Bedürfnis bestehen könnte.

§ 5 GDolmG beinhaltet im Wesentlichen die bisher in § 28e AAGVG enthaltenen Regelungen zur Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie die Verpflichtung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Geheimhaltung, wobei abweichend zur aktuellen Regelung in § 28e Absatz 2 AGGVG eine besondere Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht vorgesehen ist, sondern § 5 Absatz 3 GDolmG generell bestimmt, dass es Dolmetscherinnen und Dolmetschern untersagt ist, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwenden. Des Weiteren ist in § 5 Absatz 4 nicht wie im aktuellen § 28e

Absatz 3 AGGVG vorgesehen, dass die Dolmetscherin beziehungsweise der Dolmetscher eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die allgemeine Beeidigung als Nachweis zur Vorlage bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften erhält. Stattdessen ist ihr beziehungsweise ihm eine Urkunde über die allgemeine Beeidigung auszuhändigen.

Durch den Verweis auf § 7 GDolmG werden Regelungen für eine Befristung der allgemeinen Beeidigung eingeführt. Sie endet nunmehr grundsätzlich nach fünf Jahren, wird aber auf Antrag der Dolmetscherin oder des Dolmetschers jeweils um fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die erforderlichen Voraussetzungen fehlen (§ 7 Absatz 1 GDolmG). Zudem findet sich in § 7 Absatz 3 GDolmG – ähnlich wie aktuell in § 28d AGGVG geregelt – eine Regelung zum Widerruf der allgemeinen Beeidigung für den Fall, dass ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Darüber hinaus benennt § 7 Absatz 3 GDolmG in den Nummern 2 und 3 als Widerrufsgründe die wiederholte Ausführung fehlerhafter Übertragungen und den Verstoß gegen die Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen. Außerdem bestimmt § 7 Absatz 4 GDolmG die Zuständigkeit der für die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung zuständigen Stelle für die im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglieds- oder Vertragsstaaten in Artikel 8 und 56 Absatz 1 und 2 Richtlinie 2005/36/EG geregelten Befugnisse und Verpflichtungen.

§ 8 GDolmG enthält Regelungen zum Vorgehen bei Verlust der Beeidigungsurkunde und zur Rückgabe der Beeidigungsurkunde, wenn die Beeidigung geendet hat, unwirksam geworden ist, zurückgenommen wurde, widerrufen wurde oder aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr wirksam ist.

§ 9 GDolmG regelt die Datenverarbeitung und beinhaltet die bisher in § 28b AGGVG landesrechtlich geregelten Vorgaben zur Führung eines Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher für den Bereich der mündlichen Sprachübertragung vor den Gerichten. Durch den Verweis auf § 9 GDolmG soll sichergestellt werden, dass hinsichtlich der Datenverarbeitung für alle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler – sowohl die bundesrechtlich geregelten Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher als auch die landesrechtlich geregelten weiteren Sprachmittlerinnen und Sprachmittler – eine einheitliche Handhabung erfolgt.

Durch die Verweisung auf § 10 Absatz 1 GDolmG werden Anzeigepflichten der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher eingeführt, die die Aktualität der personenbezogenen Daten und die Erreichbarkeit der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sicherstellen sollen. Des Weiteren haben die Dolmetscherinnen und Dolmetscher alle sonstigen Änderungen, die für ihre Tätigkeit erheblich sind, wie insbesondere die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegen sie, die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen der zuständigen Stelle mitzuteilen, sodass dort eine Überprüfung eingeleitet werden kann, ob die obligatorische Zuverlässigkeit weiter vorliegt und gegebenenfalls weitere Schritte eingeleitet werden können. Außerdem sieht § 10 Absatz 2 GDolmG vor, dass allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Verlegung ihres Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung in den Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts die Mitteilungen nach § 10 Absatz 1 GDolmG an die dann zuständige Stelle, auf die die Rechte und Pflichten zur Datenverwendung nach § 9 GDolmG insofern übergehen, zu richten haben.

In Absatz 2 Satz 1 verweist der neu gefasste § 28c AGGVG-E in Bezug auf die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer auf die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 Absatz 3 und 4 und §§ 7 bis 10 GDolmG. Des Weiteren wird in Satz 2 klargestellt, dass an die Stelle der in den entsprechend anwendbaren Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes vorgesehenen Dolmetscherprüfung eine entsprechende Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer tritt. Auch hier be-

zweckt die Verweisung auf das Gerichtsdolmetschergesetz, dass für die Übersetzerinnen und Übersetzer und für die weiteren Sprachmittlerinnen und Sprachmittler möglichst gleichlautende Zugangsvoraussetzungen gelten. Die Absätze 1 und 2 von § 5 GDolmG sind von der Verweisung ausgenommen, da sie spezifisch Regelungen für die Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher betreffen. Im Übrigen gilt die Begründung zum neu gefassten § 28c Absatz 1 AGGVG-E entsprechend.

§ 28d Absatz 1 AGGVG-E legt fest, dass die Bezeichnung „Allgemein beeidigte Dolmetscherin für [Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist] für die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen“ oder „Allgemein beeidigter Dolmetscher für [Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist] für die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen“ nur führen darf, wer entsprechend § 5 GDolmG allgemein beeidigt ist.

Absatz 2 regelt, dass die Bezeichnung „Allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherin für die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen“ oder „Allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher für die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen“ nur führen darf, wer nach § 5 GDolmG entsprechend allgemein beeidigt ist.

Absatz 3 von § 28d AGGVG-E legt fest, dass die Bezeichnung „Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen ermächtigte Übersetzerin für [Angabe der Sprache, für die sie ermächtigt ist]“ oder „Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare der Freien Hansestadt Bremen ermächtigter Übersetzer für [Angabe der Sprache, für die er ermächtigt ist]“ nur führen darf, wer entsprechend § 5 GDolmG ermächtigt ist.

Zu Nummer 3

Die Regelungen in § 28e AGGVG zur Beeidigung, Ermächtigung, Verpflichtung können an dieser Stelle aufgehoben werden. Die erforderlichen inhaltlichen Regelungen werden über die Verweisungen auf das Gerichtsdolmetschergesetz in § 28c AGGVG-E abgedeckt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a)

Im Sinne einer Vereinheitlichung und Anpassung an § 6 GDolmG werden der vormalige Bestätigungsvermerk und die Berechtigung zur Bezeichnung als „Durch die Präsidentin des Landgerichts Bremen ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache.“ neu gefasst. Dabei wird die Bezeichnung als „Durch die Präsidentin des Landgerichts Bremen ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache.“ durch die neutrale Bezeichnung „Für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notarinnen und Notare der Freien Hansestadt Bremen ermächtigte Übersetzerin für die [Angabe der Sprache, für die sie ermächtigt ist] Sprache.“ ersetzt. Durch diese Formulierung wird ein eventueller Anpassungsbedarf des Gesetzes bei zukünftigen Wechseln der Hausspitze vermieden.

Außerdem wird durch die Ergänzung der Wortlaut des Bestätigungsvermerks sowohl für die ermächtigte Übersetzerin als auch für den ermächtigten Übersetzer jeweils vollständig wiedergegeben, mithin gegendert.

Zu Buchstabe b)

Die Ergänzung des § 126a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) soll der Klarstellung dienen, dass die Übersetzerin oder der Übersetzer für den Fall, dass der Bestätigungsvermerk in elektronischer Form erteilt wird, diesem ihren oder seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit ihrer oder seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen muss.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung zum Zwecke einer gendergerechten Schreibweise.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelungen zur Bezeichnung befinden sich nun in § 28d AGGVG-E.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von vorstehenden Vorschriften.

Zu Nummer 7

Der neue § 28g AGGVG-E enthält eine Bußgeldvorschrift. Bei Einführung des bislang gültigen 6. Abschnitts des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde ausweislich der Gesetzesbegründung bewusst auf die Schaffung eines Ordnungswidrigkeitstatbestands für den Fall der missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnungen „allgemein beeidigte Dolmetscherin“/„allgemein beeidigter Dolmetscher“ oder „ermächtigte Übersetzerin“/„ermächtigter Übersetzer“ verzichtet, da in Bremen noch kein Fall einer missbräuchlichen Verwendung bekannt geworden war und daher kein Bedürfnis für Bußgeldvorschriften gesehen wurde. Da § 11 GDolmG vorsieht, dass ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher“ oder „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin“ nach § 6 GDolmG bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann, sollen im Sinne einer Gleichbehandlung der nach Bundesrecht und nach Landesrecht allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie der allgemein ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer und auch vor dem Hintergrund der durch die Verweisungen in § 28c AGGVG-E auf das Gerichtsdolmetschergesetz eintretenden Verschärfung des Anforderungsprofils ebenfalls Bußgeldvorschriften im Landesrecht eingeführt werden.

In Absatz 1 wird der Ordnungswidrigkeitstatbestand formuliert. Demnach handelt – entsprechend der bundesrechtlichen Regelung – ordnungswidrig, wer die nach dem Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erwerbenden Titel unberechtigt oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

Absatz 2 bestimmt den Bußgeldrahmen mit bis zu dreitausend Euro ebenfalls entsprechend der Regelung in § 11 Absatz 2 GDolmG.

Durch Absatz 3 wird die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Bremen als für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und nach § 11 Absatz 1 GDolmG sachlich zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt.

Zu Nummer 8

Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass vor Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes am 1. Januar 2023 erteilte Rechte für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke, sich auf die allgemeine Beeidigung zu beziehen, und Ermächtigungen für Übersetzerinnen und Übersetzer fortgelten. Hierdurch wird für den begrenzten Personenkreis der vor dem 1. Januar 2023 allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke sowie der Übersetzerinnen und Übersetzer ein Bestandsschutz ermöglicht. Es bleibt diesem Personenkreis unbenommen, die ab dem 1. Januar 2023 für die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung beizubringenden Nachweise – soweit nicht bereits vorhanden – zu erlangen und der zuständigen Stelle vorzulegen.

Zu Nummer 9

Die Regelungen des bisherigen § 28j AGGVG werden vor dem Hintergrund aufgehoben, dass auch das Gerichtsdolmetschergesetz auf eine entsprechende Regelung zur vorübergehenden Aufnahme von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig niedergelassenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern verzichtet, da diese Personen bereits die Möglichkeit haben, in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen zu werden, wenn sie sich als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigen lassen. § 3 Absatz 1 Nummer 1 GDolmG setzt für die allgemeine Beeidigung zwar voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Schweiz ist oder in einem dieser Staaten ihre oder seine berufliche Niederlassung oder ihren oder seinen Wohnsitz hat, ein Verstoß gegen Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie), der eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit untersagt, ist darin aber nicht zu sehen. Die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher können nach § 189 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vereidigt werden. Aufgrund des umfassenden Verweises in § 28c AGGVG-E auf die Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes soll im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen in den landesrechtlichen Regelungen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer nach § 28a AGGVG-E ebenfalls auf die bisher eingeräumte Möglichkeit, dass auch natürliche Personen in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen werden können, die nicht allgemein beeidigt oder ermächtigt sind, verzichtet werden.

Bei der Aufhebung von 28k AGGVG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Durch die Ergänzung der Nummer 2.3 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zum Bremischen Justizkostengesetz wird die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f Zivilprozessordnung [ZPO]) gebührenfrei gestellt, wenn sie zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung benötigt wird. Künftig ist die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO für eine ehrenamtliche Betreuer Tätigkeit vorzulegen (§ 21 Absatz 2 Betreuungsorganisationsgesetz [BtOG])

Zu Nummer 2

Durch das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes wird eine Anpassung der Terminologie in Nummer 4 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 2 des Bremischen Justizkostengesetzes notwendig, da nunmehr zwischen Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke zu unterscheiden ist. Der Übersichtlichkeit halber wird die Gebühr für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern nunmehr ebenfalls separat aufgeführt. Die Höhe der Gebühren bleibt unverändert.

Darüber hinaus werden in § 7 Absatz 1 GDolmG erstmals Regelungen für eine Befristung der allgemeinen Beeidigung eingeführt. Sie endet nunmehr grundsätzlich nach fünf Jahren, wird aber auf Antrag der Dolmetscherin oder des Dolmetschers jeweils um fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die erforderlichen Voraussetzungen fehlen. Über § 28c AGGVG-E, der unter anderem § 7 GDolmG für entsprechend anwendbar erklärt, finden die Regelungen zur Befristung auch für die

Dolmetscherinnen und Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke sowie für die Übersetzerinnen und Übersetzer Anwendung. Dementsprechend sind neue Gebühren für Anträge auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung der Gerichtsdolmetscherinnen oder Gerichtsdolmetscher, der Dolmetscherinnen oder Dolmetscher für staatsanwaltliche und notarielle Zwecke und der Ermächtigung der Übersetzerinnen oder Übersetzer einzuführen. Die Höhe der Gebühr ist aufgrund des anzunehmenden geringeren Prüfungsaufwands bei Anträgen auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung beziehungsweise Ermächtigung mit zwei Drittel der Gebühr für den Antrag auf allgemeine Beeidigung beziehungsweise Ermächtigung angesetzt.

Wie bisher sind entsprechende Ermäßigungstatbestände für den Fall der Antragsrücknahme sowie für Beeidigungen oder Ermächtigungen für weitere Sprachen vorgesehen.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023, da das für das Änderungsgesetz maßgebliche bundesrechtliche Gerichtsdolmetschergesetz ebenfalls am 1. Januar 2023 in Kraft tritt.